

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-  
Universität zu Kiel für Studierende der Agrarwissenschaften  
mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)**

**Vom 2. Februar 2017**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 3

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 02.02.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 2. November 2016 die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Agrarwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 17. Mai 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 62) wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden das Wort „Modulprüfungen“ jeweils durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt und folgende Zeilen angefügt:  
„Anlage Studienverlaufsplan  
Anhang Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden“.
2. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.“
3. § 4 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:  
„Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen sind im Anhang aufgeführt. Bei den von der Fakultät zusätzlich für den fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich angebotenen Modulen ergeben sich die zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen aus den vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters genehmigten Modulbeschreibungen, die an geeigneter Stelle bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“
4. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Überschrift wird das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt durch das Wort „Prüfungen“.
  - b. In Absatz 1 wird das Wort „Modulprüfungsleistungen“ jeweils ersetzt durch das Wort „Prüfungsleistungen“.
  - c. In Absatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.
  - d. Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:  
„(4) Als zusammengesetzte Prüfungsleistungen sind Seminarbeiträge (Sb) bestehend aus einem Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung und Projektarbeiten (PJ) zugelassen.“
  - e. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
5. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**

  - (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des Fachrichtungsstudiums ist der Nachweis der bestandenen Prüfungen in den Fächern der Propädeutika.
  - (2) Beinhaltet ein Modul Praktika, Praktische Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldigt versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 20% aller Termine, aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumt werden, kann der Modulverantwortliche auf Antrag des oder der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
  - (3) Als Zulassungsvoraussetzung zu Prüfungen können folgende Prüfungsvorleistungen definiert werden:
    - regelmäßiger Besuch der Lehrveranstaltungen gemäß § 52 Absatz 12 HSG
    - bestandenes Referat
    - Erstellung eines Herbars

Einzelheiten hierzu werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (4) Module, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorausgesetzt wird, sind im Anhang gekennzeichnet. Bei Modulen aus dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Bachelorstudiengängen der Fakultät für den fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich sind Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, in der Modulbeschreibung gekennzeichnet. In allen übrigen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.“
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:
1. die Bereichsnote der Propädeutika, des Grundlagenstudiums, der Pflichtmodule der gewählten Fachrichtung und des fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereichs gewichtet mit den dem jeweiligen Bereich zugeordneten Leistungspunkten. Für die Berechnung der Bereichsnote werden die Noten der im Bereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und
  2. die Note der Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten.“
- b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Zur Berechnung der Bereichsnote im fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich werden die besten Noten der diesem Bereich zugeordneten Module berücksichtigt, deren Summe an Leistungspunkten mindestens die für diesen Bereich geforderte Zahl an Leistungspunkten erreicht. Übersteigen die Leistungspunkte des letzten zu berücksichtigenden Moduls die Summe der für diesen Bereich geforderten Leistungspunkte, werden nur die Leistungspunkte bis zum Erreichen der Summe der erforderlichen Leistungspunkte berücksichtigt.“
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a. Die Legende erhält folgende Fassung:  
 „Legende: M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll – Sb= Seminarbeitrag (zusammengesetzte Prüfung – 2 Leistungen) – PJ= Projektarbeit (zusammengesetzte Prüfung – 2 Leistungen)“.
- b. In der Übersicht „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Agrarwissenschaften Semester 1-3“ erhält die Modulbezeichnung für das Modul „chem001“ folgende Fassung:  
 „Chemie für Studierende der Agrarwissenschaften und Ökotrophologie“.
- c. Die Übersicht „Studienverlaufsplan für den Bachelor of Science Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agrarökonomie und Agribusiness Semester 4-6“ wird im 4. Semester wie folgt geändert:
- aa. In der Zeile für das Modul „AEF-agr026“ wird der Buchstabe „K“ in der Spalte „benotete PL“ ersetzt durch die Buchstaben „PJ“.
  - bb. Das Modul „AEF-agr028“ wird gestrichen.
  - cc. Folgendes Modul wird eingefügt:

	Modul	Modulbezeichnung	Pflicht	Voraussetzung	benotete PL	LP	
						Sem.	Jahr
4. Semester	AEF-agr100	Mikroökonomische Modelle in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	x	Propädeutika bestanden	K	6	

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 2. Februar 2017 erteilt.

Kiel, den 2. Februar 2017

Prof. Dr. Joachim Krieter  
 Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät  
 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

# Anhang

(nicht Bestandteil der Satzung)

Stand: 02.11.2016

## Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden der Pflichtmodule

Modulcode	Modulname	V SWS	S SWS	Ü SWS	PÜ SWS	E SWS	P SWS	Teilnahme-pflicht
chem001	Chemie für Studierende der Agrarwissenschaften und Ökotropologie	2					2	P
biol502	Biologie der Pflanzen	2			2			PÜ
biol503	Biologie der Tiere	4						
VWL-EWWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4		2				
AEF-ök001	Einführung in die Statistik und Informationsverarbeitung	4						
MNF-phy-Agrar	Physik	3		1				
AEF-agr001	Grundlagen Pflanzenzüchtung und Grünlandwirtschaft	4						
AEF-agr002	Grundlagen der Agrarpolitik und Marktlehre	4						
EF-agr003	Grundlagen der Ökologie und Hydrologie	4						
AEF-agr004	Grundlagen Bodenkunde und Pflanzenbau	4				1*		
AEF-agr005	Grundlagen der Pflanzenernährung und Phytopathologie	4						
AEF-agr006	Grundlagen der Tierzucht und Tierhaltung	3,6				0,4		E
AEF-agr007	Grundlagen der Tierernährung und Futtermittelkunde	4						
AEF-agr008	Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre	4						
AEF-agr009	Grundlagen der Landtechnik	4						
AEF-agr010	Nährstoffhaushalt und Düngung	2				1	1	E+P
PAEF-agr011	Krankheiten und Schädlinge der Kulturpflanzen	3				1		E
AEF-agr012	Acker- und Pflanzenbau	4						
AEF-agr013	Grünland und Futterbau	4						
AEF-agr014	Bodenökologie	1	1				2	P
AEF-agr015	Pflanzenschutz	3	1					
AEF-agr016	Pflanzenzüchtung	3				1		E
AEF-agr017	Ertragsphysiologie und Produktionstechnik landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	3		1				
AEF-agr018	Biometrie und Populationsgenetik	4						
AEF-ök002	Grundlagen der Stoffwechselfysiologie	4						
AEF-agr019	Futtermittelkunde und Rationsgestaltung		1		4			PÜ
AEF-agr020	Grundzüge der Gesundheit und Hygiene	4						
AEF-agr021	Tierhaltung	3,6				1		E
AEF-agr022	Physiologie der Nutztiere	4						
AEF-agr023	Einführung in die Aquakultur	3,5				0,5		E
AEF-agr024	Quantitative Genetik und Zuchtwertschätzung	3				1		E
AEF-agr025	Prozess- und Produktqualität	2,3		0,7		1		E
AEF-agr026	Quantitative Methoden der Marktanalyse	4						
AEF-agr027	Ökonomie der Pflanzen- und Tierproduktion	4						
AEF-agr029	Quantitative Methoden des Agribusiness	2		2				
AEF-agr030	Preisbildung auf EU-Agrarmärkten	4						
AEF-agr100	Mikroökonomische Modelle in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	2		2				
AEF-ök021	Einführung in das Agrar- und Ernährungsmarketing	2		2				
AEF-agr031	Wirtschaftspolitische und politökonomische Grundlagen der Agrarpolitik	4						
AEF-ök022	Marktforschung im Agrar- und Ernährungsmarketing	2		2				
AEF-agr032	Bodenkunde und Hydrologie	4		1*				
AEF-agr033	Vegetationsökologie	2			2			PÜ
AEF-agr034	Belastung und Schutz von Böden	2	1				1	P
AEF-agr035	Ökosystemschutz	4						
AEF-agr036	Landwirtschaftliche Umweltökonomie und -planung	4						
AEF-agr037	Methoden der räumlichen Analyse	2		2				
AEF-agr038	Landnutzungssysteme und Ressourcenschutz	4						
AEF-agr039	Belastung und Schutz von Gewässern	3		1		1		E

### Legende:

- V = Vorlesung
- S = Seminar
- Ü = Übung
- PÜ = Praktische Übung
- E = Exkursion
- P = Praktikum
- \* Ergänzungsveranstaltung